

Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft A 505

- Modernisierung der Justizverwaltung -

JM Jochen Dieckmann und Dr. Brigitte Mandt

- Justiz und Sprache -

Vorwort für den juratexte.de-Leser:

Der nachfolgende kleine Aufsatz widmet sich dem wichtigsten Thema in der Justiz: Der Verständlichkeit. Noch heute scheint es für manchen Juristen ein erhebendes Gefühl zu sein, nicht verstanden zu werden. Die grundlegenden Erkenntnisse der Psychologie werden weithin ignoriert. Das ist ein schwerer Fehler. Die Psychologie ist - als Wissenschaft von den Bedingungen menschlicher Erkenntnis überhaupt - auch Teil der Rechtswissenschaft. Denn **Wissenschaft** ist, was **Wissen schafft**. Wissenschaft ist immer auf Vermittlung, auf Kommunikation ausgerichtet. Das gilt besonders für das Recht, das ja von allen befolgt werden soll.

Aber genug mit der Theorie, machen wir den **Praxis-Test**: Sie möchten z.B. wissen, was „Öffentliche Verwaltung“ ist. In einem **Lehrbuch** (!) finden Sie folgende Definition:

„Öffentliche Verwaltung im materiellen Sinne ist also die mannigfaltige, konditional oder nur zweckbestimmte, also insofern fremdbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt entscheidend ausführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihrer Mitglieder als solcher durch die dafür bestellten Sachwalter des Gemeinwesens.“¹

Verstanden? - Lesen Sie noch einmal!

¹ Wolff/Bachof (9.Aufl. 1974), I § 2 III.

Sie werden es wieder nicht verstehen. Sie werden noch nicht einmal den Satz nachsprechen können!

Oder denken Sie an den **Hinweis unter jeder Referendarklausur**: „Das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen.“

- Wer nimmt hier eigentlich den Aufgabentext nicht zu den Unterlagen? Darf der Prüfling den Text nicht mitnehmen? Bewahrt die Behörde den Text nicht auf? Und was sind eigentlich meine „Prüfungsunterlagen“? Solche und andere unsinnige behördliche Hinweise und Erläuterungen, unverständliche Formulare usw. produzieren jährlich abertausende von Widersprüchen und Klagen - unnötige Arbeit für Behörden und Gerichte. Kein Betriebsleiter würde seinen Arbeitern solche Anweisungen geben - der nächste Betriebsunfall oder die wirtschaftliche Pleite wären vorprogrammiert.

Ein anderes Beispiel: Fragen Sie mal bei einem gemütlichen Abend im Bekanntenkreis: „Wie viele Tiere von jeder Art nahm Moses mit auf die Arche?“ Na, wissen Sie es?

Die richtige Antwort ist: Keines! Moses hat nämlich gar keine Arche gebaut. Das war Noah. Trotzdem werden Ihre Bekannten auf Ihre Frage hin die Zahl „Zwei“ als Antwort geben. Der Grund: Ihre Frage war - gemessen an der Antwort, die Sie bekommen wollten - unverständlich!

Warum das so ist? Wie sich solche sprachlichen Fehlleistungen im juristischen Alltag vermeiden lassen? Warum wir sie vermeiden sollten? - Dazu das folgende Referat, das mit „gut“ bewertet wurde.

Vorab noch ein **Literaturtip**: Für die praktische Arbeit ist das Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“ des Bundesverwaltungsamtes sehr empfehlenswert. Es enthält zahlreiche Beispiele und ist hervorragend übersichtlich gestaltet. Das Bundesverwaltungsamt versendet das Skript auf Anfrage an Interessierte, für Vorträge sind sogar Folien zu dem Skript erhältlich. Bezugsquelle: Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) -, 50728 Köln.

In die Kognitionspsychologie bietet Frederic Vester mit „Denken, Lernen, Vergessen“ nunmehr in der 28. Auflage einen spannenden und verständlichen Einblick mit vielen Beispielen aus dem Alltag im Taschenbuch-Format.

Gliederung

I. Einleitung

II. Was ist Textverstehen aus linguistischer Sicht?

III. Kognitionspsychologische Tiefenstruktur; 6 Regeln

1. Gegenstände an den Anfang!
2. Aussagen nicht zu lang und inhaltsreich!
3. Leserunbekanntes stets durch Leserbekanntes erläutern!
4. Leserbekanntes nicht grundlos durch Leserunbekanntes verfremden!
5. Gegenstände und Aussagen sichtbar machen!
6. Vom Allgemeinen zum Besonderen gehen, Interesse wecken!

IV. Rechtssprache und Gemeinsprache - ein Weltenkonflikt?

1. Rechtssprache als Fachsprache
2. Besonderheiten der Rechtssprache
3. Konflikt mit der Gemeinsprache des Bürgers?
 - a) Begriffsebene
 - b) Ebene des inhaltlichen Verstehens
 - c) Ebene des inferentiellen Verstehens

V. Ergebnis und Ausblick

Literaturverzeichnis

- Bundesverwaltungsamt -
Bundesstelle für Büroorganisation
und Bürotechnik (Hrsg.) Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“, 3.
Auflage 1995, zit: BBB-Skript.
- Diederich, Georg „Sprachliche Normen für die Verwaltung? - Ja!“ in: Der
öffentliche Sprachgebrauch, Bd. 2 - Die Sprache des
Rechts und der Verwaltung, Stuttgart 1981, S. 222 ff., zit.:
Diederich
- Dietrich, Rainer
Kühn, Katja „Transparent oder verständlich oder wie was verstanden
wird - Eine empirische Untersuchung zum Verstehen ei-
nes juristischen Textes“ in: Zeitschrift für Literaturwis-
senschaft und Linguistik, Heft 118 (6/2000) „Sprache des
Rechts“, S. 67 ff., zit.: Dietrich/Kühn
- Ladnar, Ulrike
von Plottnitz, Cornelia (Hrsg.) Fachsprache der Justiz, Frankfurt a.M., Berlin, München
1976, zit.: (Bearbeiter) in Ladnar/v. Plottnitz
- Lasser, Ingeborg „Verständliche Gesetze - Eine Utopie?“ in: Zeitschrift
für Literaturwissenschaft und Linguistik, Heft 118
(6/2000) „Sprache des Rechts“, S. 34 ff., zit.: Lasser
- Strouhal, Ernst „Fachsprache Gesetz: Sind Verständlichkeit und jurist i-
sche Präzision Gegensätze?“ in: Grosse/Mentrup (Hrsg.),
Bürger, Formulare, Behörde, Tübingen 1979, S. 117 ff.,
zit: Strouhal
- Vester, Frederic Denken, Lernen, Vergessen, 28. Auflage, München
2001, zit.: Vester

I. Einleitung

Justiz und Sprache sind untrennbar miteinander verknüpft. Die Sprache der Justiz ist die Rechtssprache, also die Sprache der Gesetze und der öffentlichen Verwaltung. Sie dient vor allem dazu, das Verhalten der Bürger und seine Rechtsfolgen zu regeln. Unser Rechtsstaat ist auf freiwilliges Verhalten des Bürgers angelegt. Er soll nicht zum Objekt gemacht werden, sondern als Subjekt das Recht selbst befolgen oder in Anspruch nehmen. Tut er das nicht, so wird er bestraft oder erleidet Nachteile. Der Bürger ist also für die Befolgung seiner Pflichten und die Nutzung seiner Rechte selbst verantwortlich. Alle Überlegungen zu Sprache und Justiz müssen deshalb bei dem ansetzen, der Akte der Justiz und der Verwaltung, seien es Gesetze, Urteile oder Verfügungen befolgen soll: dem Bürger! Befolgen setzt Verstehen voraus. Denn „was nicht zu verstehen ist, kann weder auf Verständnis noch auf Befolgung hoffen.“²

Es geht also beim Thema Justiz und Sprache darum, daß der Bürger die Sprache des Rechtsanwenders (z.B. Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter) so gut wie möglich versteht. Weil sprachliches Handeln von Justiz und Verwaltung überwiegend schriftlich erfolgt, soll in diesem Referat nur die Optimierung der geschriebenen Sprache behandelt werden. Für die Optimierung von Texten (z.B. Urteilen, Verfügungen, Formularen) reichen Formulierungsregeln allein nicht aus. Wenn wir verständliche Texte schreiben wollen, müssen wir die Regeln der Textverständlichkeit zunächst selbst verstanden haben.³

Zur Erarbeitung dieser Regeln müssen wir untersuchen, wie unser Werkzeug, die Sprache, auf den wirkt, dem wir etwas vermitteln wollen: den Bürger. Dazu ist interdisziplinäres Arbeiten erforderlich. Antworten liefern die Linguistik und vor allem die Psychologie. Das Recht ist nur der Gegenstand, der vermittelt werden soll. Es soll daher zunächst dargestellt werden, was Textverstehen aus linguistischer Sicht ist (II.). Danach werden sechs Verstehensregeln aus der Psychologie mit den dahinterstehenden Vorgängen in unserem Gehirn vorgestellt und auf das Formulieren juristischer Texte angewandt (III.). Schließlich soll aus linguistischer, psychologischer und juristischer Sicht unter die Lupe genommen werden, in wieweit die Rechtssprache als Fachsprache an Verständnisschwierigkeiten schuld ist (IV.), um dann zu einem Ergebnis und Ausblick (V.) zu kommen.

II. Was ist Textverstehen aus linguistischer Sicht?

² Roman Herzog, Süddeutsche Zeitung vom 9.7.1999.

Der Prozeß des Textverstehens läßt sich aus linguistischer Sicht in vier Schritte gliedern, die im Idealfall schließlich zum Textverständnis führen. Textverständnis ist Wissen, was der Autor will. Aufgrund empirischer Untersuchungen dessen, was Versuchspersonen von Texten behalten, geht man heute davon aus, daß das Textverständnis ein **mentales Modell** des Textinhalts ist. Wer einen Text versteht, baut aus der einlaufenden sprachlichen Information (Text) und den durch sie aktivierten schon vorhandenen Wissensbeständen eine semantische Beschreibung des Textinhalts auf.⁴ Diese Beschreibung ist ein mentales Modell der Wirklichkeit. Es ist vergleichbar mit der Wirklichkeitsvorstellung, die durch unmittelbare Wahrnehmung der im Text beschriebenen Sachverhalte entsteht.⁵ Das kann jeder nachvollziehen, der einmal in ein spannendes Buch versunken war.

Die Entstehung des mentalen Modells kann in vier Stufen unterteilt werden:⁶

- 1) Das **Erkennen der Satzstruktur** und eventuelle Auflösung syntaktischer Mehrdeutigkeiten
- 2) **Inhaltliches Verstehen (propositionale Ebene)**; das Verstehen der grundlegenden Bedeutungseinheiten, wie etwa „kein Wasser mehr“ Das inhaltlich Verstandene kann zwar z.B. in eine andere Sprache übersetzt werden, aber nicht als wahr oder falsch beurteilt werden. Wenn man etwa versucht, einen Satz aus einer anderen Sprache ins Deutsche zu übersetzen, von dem man nur einzelne Ausdrücke versteht, erreicht man nur die Stufe der Propositionen, d.h. des inhaltlichen Verständnisses nur dieser Ausdrücke, ohne jedoch den Sinngehalt des Satzes zu erfassen.
- 3) **Referentielles Verstehen**; das Beziehen des Inhalts auf die Realität, geschieht etwa, wenn man erkennt, daß sich der Text auf einen konkreten realen Gegenstand bezieht.
- 4) **Inferentielles Verstehen**; das Verknüpfen des erkannten Sachverhalts mit vorhandenem Wissen. Man ordnet den Sachverhalt bestimmten Begriffen zu, hängt ihn in das Begriffsnetz im Gehirn ein.

Die Bausteine des mentalen Modells sind also die **Propositionen**, die vom Leser gefilterten Einzelelemente des Satzinhalts in Form von Prädikat-Argument-Strukturen (z.B. „Wer tut was?“-Information). Die Propositionen sind die kleinsten Textbedeutungs- und Verarbeitungseinheiten. Schon diese erste Verarbeitungsstufe löst sich vom Wortlaut und repräsentiert Bedeutungen. Das kann jeder daran erkennen, wie leicht es ist, einen Satz seinem Inhalt nach wiederzugeben (dabei formuliert man frei nur die Propositionen, also die verstandenen Inhaltsbausteine des Satzes) und wie schwer es dagegen ist, einen Satz wörtlich wiederzugeben. Voraussetzung für das **inhaltliche Verstehen** ist das Erkennen der Satzstruktur und die Auflösung eventuell vorhandener syntaktischer Mehrdeutigkeiten.

³ Dietrich/Kühn, S. 85.

⁴ Dietrich/Kühn, S. 68.

⁵ Dietrich/Kühn, S. 68.

⁶ Dietrich/Kühn S. 76.

Die Propositionen als Grundbausteine werden dann zu einem **mentalen Modell**, indem wir sie auf die Realität beziehen (**Referentielles Verstehen**) und mit den jeweils aktivierten Vorwissensbeständen integrieren (**Inferentielles Verstehen**).⁷ Die Kommunikation zwischen Textverfasser und Rezipient (Bürger) ist erfolgreich, wenn das mentale Modell des Rezipienten mit der Wirklichkeitsvorstellung übereinstimmt, die der Verfasser mit dem Text erzeugen wollte.

Fazit: Der Text ist eine Anleitung zur Konstruktion eines mentalen Modelles von der Wirklichkeit, die er beschreibt.

III. Kognitionspsychologische Tiefenstruktur; 6 Regeln

Wer etwas darüber erfahren möchte, wie nun der Verstehensprozess gefördert werden kann, muß sich mit dem Organ beschäftigen, das ihn beherbergt: das menschliche Gehirn. Aus der Funktionsweise des Gehirns, deren Darstellung hier den Rahmen sprengen würde, ergeben sich biologische Regeln des Lernens, die für jede Informationsvermittlung gelten. Die wichtigsten will ich hier nennen, mit den kognitionspsychologischen und biologischen Erkenntnissen zum Verstehen erläutern und auf eine bürgerfreundliche Justiz- und Verwaltungssprache beziehen:

1. Gegenstände an den Anfang!

Wenn etwas über einen bekannten Gegenstand ausgesagt werden soll, gehört der Gegenstand vor die Aussage über den Gegenstand. Der Grund dafür liegt in der Art, wie unser Gehirn Informationen speichert, nämlich indem es Nervenzellen über Synapsen „verdrahtet“ beziehungsweise bestehende Verdrahtungen verändert. Dies geschieht in drei Schritten.

Zunächst löst die ankommende Information elektrische Aktivität in dem Gehirnbereich aus, in dem dazu passende Begriffe gespeichert sind. Diese elektrische Aktivität ist das Ultrakurzzeit-Gedächtnis. Es hat nur ein Erfassungsvermögen von etwa 18 Sekunden, danach wird es wie ein Endlos-Aufnahmeband von neuen Informationen überschrieben.⁸

In einem zweiten Schritt wird ein ausgewählter Teil der Informationen aus dem Ultrakurzzeit-Gedächtnis in Form von Eiweiß-Bauplänen (RNA-Molekülen) gespeichert.⁹ Einige dieser Baupläne zerfallen, andere führen in einem dritten Speicherungsschritt zu Eiweißbildungen im Gehirn, die die

⁷ Dietrich/Kühn S. 69/76.

⁸ Vester S. 57.

⁹ Vester S. 77.

bestehenden Verknüpfungen dauerhaft verändern und so die Information in das Langzeitgedächtnis hinübertragen.¹⁰

Eine Information wird dabei nicht in einer einzelnen Nervenzelle gespeichert. Vielmehr besteht das Langzeitgedächtnis biologisch aus einem Netz verdrahteter Nervenzellen, deren gleichzeitige Aktivität die Gedächtnisinhalte bewußt macht. Führt man sich diese Gehirnstruktur vor Augen, so bestimmt der Gegenstand, über den eine Aussage gemacht werden soll, den Speicherort dieser Aussage im Gehirn. Reiht man Aussage an Aussage, ohne daß der Gegenstand klar ist, so gehen die Aussagen mangels Anknüpfungspunkt schon im Ultrakurzzeitgedächtnis verloren. Also muß schon frühzeitig das Anknüpfungswissen aktiviert werden, indem der Gegenstand, über den etwas ausgesagt werden soll, hervorgehoben wird.¹¹ Das kann geschehen durch:

- Abschnitte mit zusammenfassenden Überschriften¹², Absätze, Aufzählungen,
- Aufspaltung zusammengesetzter Wörter; bei denen der Anknüpfungspunkt schwer erkennbar ist, etwa „Gesamtumsatzrabattkartellvertrag“: Er ist ein Kartellvertrag über Gesamtumsatzrabatte.

2. Aussagen nicht zu lang und inhaltsreich!

Nach spätestens 18 Sekunden wird der Inhalt des Ultrakurzzeitgedächtnisses durch neue Informationen „überschrieben“. Die Folge ist, daß der Satz noch einmal gelesen werden muß, weil der Satzanfang schon wieder vergessen ist. Nomen belasten das Gedächtnis mehr als andere Wörter. Zu lange Sätze und Ketten von Nomen sind daher schwer zu verstehen. Das liegt auch daran, daß die grammatischen Beziehungen umso mehrdeutiger werden, je länger der Satz wird. Beispiele sind die unzähligen Meinungsstreits darüber, auf welche vorigen Halbsätze sich ein Nebensatz einer Norm bezieht. Mehrdeutiges kann schlechter an vorhandene Information angeknüpft werden und wird daher nicht in das Kurzzeit- und Langzeitgedächtnis übernommen. Trotz dieser Nachteile, die überlange Sätze zwangsläufig haben, haben Juristen oft eine irrationale Angst, die Einheit der Aussage in mehrere Sätze zu gießen.

3. Leserunbekanntes stets durch Leserbekanntes erläutern!

Das Gehirn ist ein Netzwerk. Zwar sind einzelne Begriffe nicht in einzelnen Gehirnzellen gespeichert. Jedoch ist die gleichzeitige Aktivität von bestimmten Neuronengruppen die biologische Grundlage eines Begriffes. Jeder Begriff hat also einen physischen Ort im Gehirn. Neues muß verortet werden, indem es den Begriffen zugeordnet wird, mit denen es verbunden sein soll, damit bei-

¹⁰ Vester, S. 79 f.

¹¹ Lasser 54.

de sich gegenseitig aktivieren können. Diese Zuordnung geschieht durch synaptische Verknüpfung mit der begriffstragenden Neuronengruppe.

Zu den fehlenden Anknüpfungspunkten kommt das Problem der Denkblockade. Dieser in der Evolution ursprünglich sinnvolle Streßmechanismus entsteht, wenn etwas in Inhalt und/oder Struktur gänzlich unbekannt ist. Die unvermeidliche Reaktion ist dann Flucht, Abwehr oder Frustration.¹³ Das eigentlich für den Bürger Verstehbare wird abgelehnt, weil es ihm fremd bleibt, da Bezüge zu Bekanntem nicht hergestellt werden. Um das zu vermeiden, müssen zu Unbekanntem zusätzliche Verständnishilfen gegeben werden. Weitere Hilfen sind Erläuterungen, die möglichst zeitnah gegeben werden sollten, soweit es ihr Umfang zuläßt. Die kürzeste Form der Erläuterung ist oft das Beispiel. Notfalls können Erläuterungen auf einem Zusatzblatt mitgegeben oder kann auf eine weitere Informationsquelle verwiesen werden. Die Information über den weiteren Verfahrensgang kann die nächsten Schritte bereits im voraus bekannt machen.

Das Schreiben an den Bürger muß als Produktpaket, als „Verständnis-Pack“ gesehen werden; beim Auspacken des Apparates, der Wissen und darauf beruhendes Verhalten herstellen soll, darf nicht gerade das Stromkabel (verständnisnotwendiges Fachwissen, Erläuterungen) fehlen!

4. Leserbekanntes nicht grundlos durch Leserunbekanntes verfremden!

Bekanntes, das im gegebenen Kontext nicht weiter durch Unbekanntes erklärt werden muß, aktiviert sofort die für den Begriff bereits vernetzten Gehirnzellen und wird reibungslos verstanden. Emotional bewirkt das Wiedererkennen von Bekanntem das Gefühl der Sicherheit und Beherrschung der Situation. Das sollte man dem Leser dann auch lassen und nicht Sand ins Getriebe streuen, indem unnötiges Unbekanntes beigemischt wird. Bei Sachverhalten, die dem Bürger bekannt sind, steigert also eine knappe, auf das Wesentliche konzentrierte Formulierung die Verständlichkeit weit mehr, als unnötige Zusatzinformationen, die nur Mißverständnisse erzeugen könnten.

Eine sanfte Form dieses Fehlers ist die Wiederholung von Nominalphrasen, also der Nichtgebrauch von Pronomina, wo ihr Einsatz eindeutig wäre. Hier muß der Leser einen unnötigen Verarbeitungsschritt machen:¹⁴ „Meint die erneute Nominalphrase (z.B. „die Form“, „der Käufer“) dasselbe wie die im vorigen Satz?“. Besser ist es in diesen Fällen, eindeutig an bereits aus dem vorigen Satz Bekanntes anzuknüpfen, indem man ein Pronomen benutzt. Der Bezug des Pronomens muß dabei klar sein. Demonstrativpronomen („dessen“, „deren“) sind meist weniger klar als normale Pronomina und sollten deshalb gemieden werden.

¹² Lasser 54.

¹³ Vester 140 f., 141.

¹⁴ Lasser S. 59.

Ein weiterer Fehler ist der Ausdruckswechsel. Gleiches sollte man immer gleich bezeichnen, auch wenn unschöne Wiederholungen entstehen. Ein Behördentext ist kein Deutsch-Aufsatz. Ein Fehler ist es auch, einen Gedanken in einem Text zweimal zu bringen.

5. Gegenstände und Aussagen sichtbar machen!

Das Gehirn nimmt über das Auge durch bildliche Wahrnehmung mehr Informationen auf, als durch das Lesen eines Textes. Das liegt daran, daß Text nur sukzessive aufgenommen werden kann und intensiver verarbeitet werden muß.¹⁵ Kästen, Diagramme, Schaubilder steigern also die Verständlichkeit, wo sie Sinneinheiten abdecken und nicht zerstückeln.

6. Vom Allgemeinen zum Besonderen gehen, Interesse wecken!

Das neuronale Begriffssystem hat eine Baumstruktur; es ist für unseren „Neuronenwald“ Gehirn viel leichter, den Weg zum richtigen Blatt (dem Ort der besonderen Information) vom Stamm über die Äste und Zweige zu finden (= vom Allgemeinen zum Besonderen), als von außen sofort das richtige Blatt herauszusuchen!

Insbesondere bei Vordrucken und Formularen ist der Leser an dem Besonderen, den einzelnen Fragen, überhaupt nicht interessiert und er lehnt sie als gänzlich fremd ab, wenn er ihren Zusammenhang mit dem Thema nicht sieht. Vom Allgemeinen zum Besonderen gehen heißt hier Leserinteresse wecken. Das „Allgemeine“ ist eine Vorstellung von der Funktion des Formulars, die es wichtig und verständlich erscheinen läßt. Wenn der Bürger weiß, wozu das Formular wichtig ist und es zudem für verständlich hält, ist der nötige geistige Appetit geschaffen und zugleich der für das Verständnis der einzelnen Fragen entscheidende allgemeine Anknüpfungspunkt gefunden; das Formular erscheint nicht mehr fremd.¹⁶

Die Umsetzung der oben genannten Regeln verbesserte in einem Versuch in Österreich die Lesbarkeit (Verarbeitung) eines Gesetzestextes um 30 % und verminderte emotionale Ablehnung um ebenfalls ca. 30 %¹⁷, obwohl Fachbegriffe unverändert gelassen wurden. Allein die gehirnfreundliche Umtextierung ohne Vermeidung von (unechten) Fachbegriffen bringt also schon erhebliche Verständlichkeitssteigerungen.

IV. Rechtssprache und Gemeinsprache - ein Weltenkonflikt?

¹⁵ Diederich S. 226.

¹⁶ Diederich, S. 228, 229.

Man ist sich weitgehend darüber einig, daß das Weltwissen eines Menschen und damit die Welt jedes Einzelnen aus sprachlichen Begriffen besteht. Leben dann die Justiz und der Bürger in zwei verschiedenen Welten?

1. Rechtssprache als Fachsprache

Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, weil sie anders als die Gemeinsprache weder allgemein gebräuchlich ist, noch sich auf allgemein bekannte Gegenstände bezieht.¹⁸ Die Fachsprachenbildung ist ein allgemeines Merkmal der Spezialisierung in einer extrem arbeitsteiligen Gesellschaft. Die Forderung nach einer Zurückentwicklung in die sprachliche Identität von Rechtssprache und Alltagssprache ist daher sehr problematisch. Es soll untersucht werden, ob ein solch radikaler Neuanfang für eine bürgerfreundliche Rechtsanwendung erforderlich ist.

2. Besonderheiten der Rechtssprache

a) Die Rechtssprache ist **wirklichkeitsbildend**. Legaldefinitionen sollen einen Gegenstand ein für allemal sprachlich determinieren und damit die sonst in den Wissenschaften übliche Begriffsdiskussion weitgehend einschränken.¹⁹ Fachsprachentypisch wird einem gemeinsprachlichen Wort durch Definition seine semantische Offenheit genommen und es wird dem für die Gemeinsprache typischen Sprachwandel entzogen.²⁰ Wegen dieses „Einfrierungseffekts“ gibt es in der Rechtssprache viele alte Wörter, die in der Gemeinsprache heute ungebräuchlich sind. Beispiele für rechtssprachlich definierte Wörter sind etwa die gewerberechtliche „Tanzlustbarkeit“ oder die BGB-Rechtsbegriffe „Zubehör“ und „Früchte“.

b) Wegen der strengen Definitionen gibt es in der Rechtssprache **keine Synonyme**, was ein allgemeines Merkmal von Fachsprachen ist.²¹ Werden also juristische Fachbegriffen in moderne, allgemeinsprachliche Begriffe übersetzt, so geht Bedeutung verloren.

c) Aus den eben genannten beiden Gründen ist jede Fachsprache besonders „begrifflich“. Das führt dazu, daß eine **hohe Anzahl von Nomina** die Verben verdrängt. Die Nominalbegriffe sind oft nur schwierig in Verbform zu bringen (z.B. das Wort Kaltfließpresse).²² Dies gilt besonders auch für die juristische Fachsprache. Das Gesetz enthält oft Nomen (z.B. Willenserklärung), die in Verbform

¹⁷ Strouhal, S. 126.

¹⁸ Ammon in Ladnar/v. Plottnitz, S. 29.

¹⁹ Strouhal, S. 120.

²⁰ Seibicke in Ladnar/v. Plottnitz, S. 27.

²¹ Seibicke in Ladnar/v. Plottnitz, S. 28.

²² Seibicke in Ladnar/v. Plottnitz, S. 28.

schneller zu Mißverständnissen führen können (z.B. Sie erklärte den Willen, ...). Den Juristen interessiert nur das Ergebnis einer Tätigkeit in einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. dem der letzten mündlichen Verhandlung). In unserem Beispiel der Willenserklärung kommt hinzu, daß sie mehr ist als die bloße Tätigkeit, weil es auf weitere Umstände, etwa den Handlungswillen und den Empfängerhorizont ankommt. Die Tätigkeit „Willen erklären“ ist mit anderen Tatbestandsmerkmalen in dem Nomen „Willenserklärung zu einer Gesamttatsache vereinigt, die für den Juristen in einer gedachten Gegenwart „jetzt“ vorliegt („Eine Willenserklärung liegt vor.“). Das ist bei unserer Willenserklärung eine „Ja-oder-nein-Frage“, deren Beantwortung in der Verbform nicht klar wird. Daß eine solche Entscheidungsfrage der juristischen Formulierung zugrundeliegt, weiß der Laie aber oft nicht. Der Nominalstil durch den Gebrauch des Wortes „Willenserklärung“ wirkt auf ihn gestelzt und unnatürlich starr.

Deshalb muß der Nominalstil vermieden werden, wo er der fachsprachlichen Klarheit nicht dient. Falsch ist etwa die nominale Formulierung „Mitteilung machen“, weil sie mit dem Verb „mitteilen“ gleichbedeutend ist.²³

d) Die **Rechtssprache** richtet sich anders als etwa die Fachsprache der Chemie an jedermann, indem sie von allen Bürgern ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordert oder Rechte gestaltet. Wer die Rechtsnormen nicht beachtet, muß Sanktionen oder Nachteile fürchten. Versteht der Bürger die Justiz- und Verwaltungssprache nicht, so kann er Normen nicht befolgen, was oft direkt zu juristischen oder ökonomischen Nachteilen führt.

Deswegen sind Rechtstexte zwingend **fachexterne** Texte, also anders als fachinterne Texte solche, die sich nicht nur an Fachkreise, sondern auch an die Allgemeinheit richten. Im Widerspruch zu dieser Adressierung fehlen aber oft Informationen, die dem Bürger erst das Verständnis ermöglichen, vor allem zu Funktion und Zweck von Regelungen und Maßnahmen.²⁴

3. Konflikt mit der Gemeinsprache des Bürgers?

Nun soll betrachtet werden, wo sich aus den Besonderheiten der Rechtssprache gegenüber der Allgemeinsprache spezifische Verständnisschwierigkeiten ergeben.

a) Auf **Begriffsebene** müssen unterschieden werden:

- **Echte Fachausdrücke:** Ausdrücke, die nur in der Fachsprache gebraucht werden und einen bestimmten fachspezifischen Begriffsinhalt haben, zum Beispiel das Wort „Bauwisch“:

²³ BBB-Skript S. 13.

²⁴ Lasser S. 43, 44.

- „**Professionalismen**“ Sondersprachliche Begriffe der Fachsprache, die keinen fachspezifischen Begriffsinhalt haben („verbaler Talar“, Amtsgehabe, z.B. „Jemanden einbestellen“ statt „einladen“) ²⁵.

- **Polyseme** („**unechte Fachbegriffe**“): Das sind gemeinsprachliche Begriffe mit fachsprachlicher Bedeutung. Sie sind in der Fachsprache Fachausdrücke mit einem anderen Begriffsinhalt als im Alltagsleben. Beispiel: „Früchte“ im BGB. ²⁶ Dieser Typ Fachbegriff ist in der Rechtssprache der bei weitem häufigste.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich, daß Rechtstexte nicht wegen echter Fachbegriffe unverständlich sind, sondern deswegen, weil die vom gemeinsprachlichen Gebrauch abweichende fachliche Bedeutung der unechten Fachbegriffe unerkannt bleibt. Dadurch entsteht ein Mißverständnis, das zunächst nicht auffällt und deswegen viel schädlicher ist als das bewußte Unverständnis. ²⁷.

Wenn echte Fachbegriffe Unverständnis und unechte Fachbegriffe Mißverständnisse erzeugen, sollte man dann ganz auf sie verzichten?

Weil sie klar definiert sind, können allein (unechte) Fachbegriffe einen exakten Normtatbestand bilden. Verzichtet man auf ihn, so leidet die Rechtssicherheit, weil der Normtext zwar leicht verständlich, aber beliebig wird, so daß er von den Gerichten ganz anders interpretiert werden kann, als der schwammige Normtext den Adressaten vermuten ließ (So ist es nicht selten beim primären Europarecht und der Rechtsprechung des EuGH).

Die Lösung liegt somit nicht in der Demontage einer echten juristischen Fachsprache, sondern in Brücken zu ihr und in dem Abbau der unnötigen juristischen Sondersprache („Amtsgehabe“, s.o.)! ²⁸

b) Auf der Ebene des inhaltlichen Verstehens (Propositionen, s.o.) muß der Rechtsanwender besonders beachten, daß das inhaltliche Verstehen **schemageleitet** und **selektiv** ist. ²⁹

Selektiv ist das inhaltliche Verstehen, weil Vertrautes eher verstanden wird als Unbekanntes, das leicht „überlesen“ wird.

Das inhaltliche Verstehen ist zudem schemageleitet. Der Laie kann scheinbar passende Schemavorstellungen und Hintergrundwissen haben, die die Aufmerksamkeit auf juristisch Unwichtiges und damit von dem ablenken, was der Rechtsanwender eigentlich vermitteln wollte. Der Informationsinput wird deshalb dann falsch verarbeitet und verstanden, wenn die Schemavorstellung des

²⁵ BBB-Skript S. 33.

²⁶ Lasser, S. 46.

²⁷ Strouhal, S. 123, 124.

²⁸ Strouhal, S. 130.

²⁹ Dietrich/Kühn, S. 82.

Bürgers einmal nicht zu der juristischen Behandlung des Lebenssachverhalts paßt (Mißverständnis).³⁰

Der Rechtsanwender muß also immer auch in der Gemeinsprache „als Laie“ denken. Weicht das rechtlich Wichtige von dem aus Laiensicht Wichtigen ab, so muß es besonders betont werden.

c) Auf der **Ebene des inferentiellen Verstehens** juristischer Sachverhalte haben Forschungen ergeben, daß die bloße Vertrautheit mit juristischer Fachsprache allein das Verstehen nicht erleichtert. Entscheidend vielmehr das juristische Hintergrundwissen.³¹

Das für das Verständnis entscheidende Problem ist also, daß für das Verstehen juristischer Texte Fachwissen erforderlich ist, was besonders dem Laien aber nicht auffällt, weil die vielen unechten Fachbegriffe (Polyseme) nicht eindeutig als Fachbegriffe erkennbar sind. Justiz und Bürger sind hier wie Hund und Katze. Der Kern der Fachsprachenproblematik der Justiz ist also nicht die Fachsprache selbst, sondern ihre Erkennbarkeit.

V. Ergebnis und Ausblick

Ergebnis der Untersuchung ist, daß Texte der Justiz genauso verständlich (und damit bürgerfreundlich) sein können, wie ein gutes Schulbuch über Chemie, Mathematik oder ein anderes Fachgebiet. Was den Bürger zur Verzweiflung bringt, sind nicht juristische Fachbegriffe. Vielmehr fehlt es an Didaktik, die in allen anderen Fachsprachen längst angewendet wird. Bürgerservice heißt hier, dem Bürger rechtliche Entscheidungen verständlich zu erläutern. Da es für Rechtsanwendung anders als für Schulbücher keinen Markt gibt, herrscht noch viel zu oft das Bewußtsein vor, daß der Bürger das Urteil, die Verfügung oder das Formular ja ohnehin „verstehen muß“, weil er keine Wahl hat. Das ist genau falsch. Gerade wegen der Monopolstellung und der Bedeutung der Justizverwaltung hat der Bürger einen rechtsstaatlichen Anspruch darauf, daß er die sein Leben oft empfindlich treffenden Entscheidungen der Justiz und Verwaltung auch verstehen kann. Dieser Anspruch läßt sich gut erfüllen, indem die genannten sechs psychologischen Verständnisregeln und einige weitere Formulierungs- und Umgangsregeln³² beachtet werden. Von der Verinnerlichung dieser Regeln profitiert jeder Mitarbeiter von Justiz und Verwaltung doppelt. Zum einen im Beruf: der Bürger, der einen Bescheid oder ein Urteil verstanden hat, wird nicht vorschnell einen Rechtsbehelf einlegen, der für die Justiz unnötige Arbeit und für den Bürger unnötiger weiterer Ärger ist. Zum anderen läßt sich auch die private Kommunikation verbessern. Das sollte Ansporn genug für jeden sein, die Ärmel hochzukrempeln und es dem Bürger einfach zu erklären!

³⁰ Dietrich/Kühn, S. 80.

³¹ Dietrich/Kühn, S. 89.

³² siehe etwa das BBB-Skript „Bürgernahe Verwaltungssprache“.